SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL6453.2/01

über die Schienenverkehrslärmsituation im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 124 "Ehemalige Molkerei, Appelhülsen" in Nottuln-Appelhülsen

Auftraggeber:

Gemeinde Nottuln Stiftsplatz 7/8 48301 Nottuln

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jürgen Gerling

Datum:

07.09.2011



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • e-mail Lingen@zechgmbh.de

- ☐ IMMISSIONSSCHUTZ
- ☐ BAUPHYSIK
- □ ANTRAGSVERFAHREN
- **□ ENGINEERING**



Seite 2 zum Bericht Nr. LL6453.2/01

1.) Zusammenfassung

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Ehemalige Molkerei, Appelhülsen" in Nottuln-Appelhülsen zwecks Ausweisung von Flächen als Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI).

Die nachfolgende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes durch Schienenverkehrslärmeinwirkungen relevante Geräuschimmissionen zu erwarten sind. In den Bereichen des Plangebietes, in denen die Errichtung von Wohnhäusern gemäß B-Plan ermöglicht werden soll, werden die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1, Beiblatt 1 für den Tageszeitraum eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich im Teilbereich GE₂, in dem nur Büro- und Verwaltungsgebäude (keine Wohnnutzung) zulässig sind, werden z. T. Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten sein. Hierfür sind im Rahmen dieser Untersuchung passive Schallschutzmaßnahmen unter Zugrundelegung der DIN 4109 zum ausreichenden Schutz der Aufenthaltsräume angegeben.

Im gesamten Bereich des Plangebietes werden im Nachtzeitraum zum Teil deutliche Orientierungswertüberschreitungen hervorgerufen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Nottuln sollen daher für die zum Schlafen geeigneten Räume, welche der Bahnlinie zugewandt sind passive Maßnahmen festgesetzt werden (erforderliche Bau-Schalldämm-Maße der Außenfassaden in Verbindung mit schallgedämpften Lüftern). Näheres hierzu wird in diesem Bericht angegeben.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 15 Seiten und 4 Anlagen.

Lingen, den 07.09.2011 JG/IE

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 26 BlmSchG für Geräusche, Gerüche und Erschütterungen

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Immissionsschutz · Bauphysik Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems) Tel. 05 91 · 80 01 60 · Fax 05 91 · 8 00 16 20

Dinl - Iner Christoph Blasius

i. V. Dipl.-ing. Jürgen Gerling





<u>INHALT</u>

	Seite
1.) Zusammenfassung	2
2.) Situation und Aufgabenstellung	4
3.) Orientierungs- und Richtwerte	5
4.) Schienenverkehrslärm	6
4.1 Berechnungsverfahren	6
4.2 Bahndaten und Schallemissionen	8
5.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation	9
6.) Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - passive Schallschutzmaßnahmen	10
7.) Empfehlungen für textliche Festsetzungen	12
8.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	13
9.) Anlagen	15





2.) Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Ehemalige Molkerei, Appelhülsen" (Überplanung des ehemaligen Geländes der Raiffeisen Steverland eG an der Bahnhofstraße in Nottuln-Appelhülsen) zwecks Ausweisung von Flächen als Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI). Ein Bebauungsplanentwurf ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Auftragsgemäß sind ausgehend von zu erwartenden Schallemissionen aus dem Bereich der vorhandenen Bahnstrecke die aus Schienenverkehrslärm zu erwartenden Schallimmissionen zu berechnen und zu beurteilen. Werden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [3] festgestellt, so sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten und zu dimensionieren.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes vorzulegen.



3.) Orientierungs- und Richtwerte

Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung von Flächen als Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE) vorgesehen. Ein Bebauungsplanentwurf ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Gemäß dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [3] sind schalltechnische Orientierungswerte vorgegeben, die im Rahmen der städtebaulichen Planung anzustreben sind. Für Verkehrslärmeinwirkungen gelten die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete:

 Tabelle 1
 Gebietsausweisung und schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 in dB(A) bei Verkehrslärmeinwirkungen			
	tags	nachts		
Mischgebiete	60	50		
Gewerbegebiete	65	55		

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum nachts umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [3] gibt Hinweise, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die Orientierungswerte sich oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.



4.) Schienenverkehrslärm

4.1 Berechnungsverfahren

Bei der Berechnung des Immissionspegels gemäß Schall 03 [4] für ein Gleis bzw. ein Teilstück werden Züge gleicher Fahrzeugart mit gleichem Anteil scheibengebremster Fahrzeuge und mit gleicher Geschwindigkeit zu einzelnen Klassen zusammengefasst. Die Emissionspegel von Zugund Rangierfahrten in Personenbahnhöfen werden nach der Schall 03 [4] wie für die freie Strecke berechnet.

Abschirmungen durch Bahnsteigkanten o. ä. sind nicht zu berücksichtigen, ebenso nicht die Immissionen von Lautsprecheransagen u. ä.

Für jedes Gleis bzw. Teilstück wird dann der Emissionspegel $L_{m,E}$ nach folgender Gleichung bestimmt:

$$L_{m,E} = 10 \cdot \lg \left[\sum_{i} 10^{0,1 \cdot (51 + D_{Fz} + D_D + D_l + D_v)} \right] + D_{Fb} + D_{Br} + D_{Bii} + D_{Ra}$$

Die Einflussgrößen der einzelnen Parameter sind:

 $D_{Fz} \triangleq Einfluss der Fahrzeugart$

 D_v \triangleq Einfluss der Zuggeschwindigkeit

 $D_{Br} \triangleq Einfluss von Brücken$

D_{Bü} ≜ Einfluss von Bahnübergängen

 D_{Ra} \triangleq Einfluss von Gleisbögen



Der Beurteilungspegel L_r je Gleis errechnet sich nach folgender Gleichung:

$$L_r = L_{m,E} + 19.2 + 10 \cdot Ig I + D_i + D_S + D_I + D_{BM} + D_{Korr} + S$$

mit

 $D_i ext{ } ext{$\triangle$} ext{ Pegeldifferenz durch Richtwirkung der Schallabstrahlung}$

 D_S \triangleq Pegeldifferenz durch den Abstand Emissionsort/Immissionsort

 D_{BM} \triangleq Pegeldifferenz durch Boden- und Meteorologie-Einfluss

Für die Berechnung des Beurteilungspegels werden die Gleise in Teilstücke zerlegt. Die Zerlegung in Teilstücke erfolgt bei der Verwendung des Berechnungsprogramms SoundPlan 6.5 [5] rechenintern und wird nicht gesondert dokumentiert.



4.2 Bahndaten und Schallemissionen

Die Schallemissionen durch die Schienenstrecke werden nach der Schall 03 [4] gemäß Kapitel 4.1 bestimmt. Grundlage für die Berechnungen ist die angegebene Häufigkeit von Zugfahrten für den relevanten Streckenabschnitt in Appelhülsen (Bahnlinie Münster - Haltern). Seitens der Deutschen Bahn AG wurden die Zugfrequentierungen zur Verfügung gestellt. Diese Daten können im Detail der Anlage 4 entnommen werden.

Für die Schallausbreitungsberechnungen sind die Prognosedaten bezogen auf das Jahr 2025 zu Grunde zu legen. Auf Basis dieser Daten ergeben sich getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum folgende anzusetzende Schallemissionen für die Bahnlinie:

$$L_{m,E, tags} = 72,5 dB(A)$$

$$L_{m,E, tags} = 74.8 \text{ dB(A)}$$

Diese Schallemissionen beinhalten bereits den anzusetzenden Fahrbahnzuschlag von 2 dB(A) für die Fahrbahnart "Schotterbett mit Betonschwellen".



5.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung der Verkehrslärmsituation

Unter Zugrundelegung der ermittelten Schallemissionen für die Bahnlinie sowie auf Basis der örtlichen Gegebenheiten wurden rasterförmige Schallausbreitungsberechnungen flächendeckend für das Plangebiet durchgeführt.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen sind den farbigen Lärmkarten der Anlage 2 getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum zu entnehmen.

Tageszeitraum (s. Anlage 2.1)

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [3] von 60 dB(A) für den Tageszeitraum werden im vorgesehenem Mischgebiet (MI) eingehalten.

Im vorgesehenen Gewerbegebiet (GE) werden die Orientierungswerte von 65 dB(A) für den Tageszeitraum im Nahbereich der Bahnlinie z. T. überschritten. Die Errichtung von Betriebsleiterwohnhäusern sollen daher gemäß B-Plan in diesem Bereich ausgeschlossen werden (Bereich GE₂). Ferner sollen passive Maßnahmen zum Schutz möglicher schützenswerter Aufenthaltsräume (Büro-, Verwaltungs- und Sozialräume) in diesem Bereich festgesetzt werden.

Nachtzeitraum (s. Anlage 2.2)

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [3] von 50 dB(A) für den Bereich des geplanten Mischgebietes sowie von 55 dB(A) für das Gewerbegebiet werden im gesamten Plangebiet (z. T. deutlich) überschritten. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Nottuln sollen daher passive Maßnahmen im Bebauungsplan für die zum Schlafen geeigneten Räume festgesetzt werden. Hierbei sind zum einen die erforderlichen Bau-Schalldämm-Maße für die Außenfassaden festzusetzen (gemäß DIN 4109 [8]). Zum anderen sind schallgedämpfte Lüftungssysteme erforderlich, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern. Alternativ ist eine Lüftung über die der Bahnlinie vollständig abgewandten Fassadenseiten zu ermöglichen.



6.) Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - passive Schallschutzmaßnahmen

Zur Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 [8] berechnet und damit die Lärmpegelbereiche bestimmt. Hierzu werden die im Plangebiet möglichen Gewerbelärmeinwirkungen (Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm [10]: 60 dB(A) tags für Mischgebiete und 65 dB(A) tags für Gewerbegebiete) mit den berechneten Verkehrslärmeinwirkungen (mit einem Zuschlag von 3 dB(A) gemäß DIN 4109 [8]) energetisch addiert.

Das Ergebnis dieser Berechnung kann der farbigen Lärmkarte der Anlage 3 entnommen werden.

Für den Bereich des Gewerbegebietes GE₂ ergibt sich auf Grund der Orientierungswertüberschreitungen tags für mögliche schützenswerte Aufenthaltsräume (Büro-, Verwaltungs- und Sozialräume) der Lärmpegelbereich V. Für den Bereich des GE₁ und des Mischgebietes ergeben sich die Lärmpegelbereiche IV (GE₁) sowie III (MI). In den Lärmpegelbereichen V, IV und III beträgt das erforderliche resultierende Bau-Schalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile für die Aufenthaltsräume:

Lärmpegelbereich V (nur GE₂, keine Betriebsleiterwohnungen zulässig)

Büro-, Verwaltungs- und Sozialräume u. ä.: erf. R'_{w,res} = 40 dB

Lärmpegelbereich IV (nur GE₁)

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 40 \text{ dB}$

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 35 dB$

Lärmpegelbereich III (nur MI)

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. R'_{W,res} = 35 dB

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 30 \text{ dB}$





Auf Grund der Orientierungswertüberschreitungen im gesamten Bereich des geplanten Mischgebietes (MI) und des Gewerbegebietes, in dem teilweise Betriebsleiterwohnungen zulässig sind (GE₁), sind gemäß VDI-Richtlinie 2719 [7] für Schlafräume zusätzlich schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen erforderlich, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern. Alternativ ist eine Lüftung über die der Bahnlinie vollständig abgewandten Fassadenseiten zu ermöglichen.

Diese textlichen Festsetzungen sind erforderlich, da bei Beurteilungspegeln von > 50 dB(A) bereits bei in Spaltöffnung geöffneten Fenstern das gesunde Schlafen nicht mehr gewährleistet ist.



7.) Empfehlungen für textliche Festsetzungen

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung zur Schienenverkehrslärmsituation ergeben sich folgende Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen:

"Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie Büroräumen im Sinne der DIN 4109

In den Lärmpegelbereichen III, IV und V sind für Neubauten bzw. genehmigungspflichtige bauliche Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie Büroräumen u. ä. im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'_{W,res}) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich V (nur GE₂, keine Betriebsleiterwohnungen zulässig)

Büro-, Verwaltungs- und Sozialräume u. ä.: erf. $R'_{w,res} = 40 \text{ dB}$

Lärmpegelbereich IV (nur GE₁)

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 40 \text{ dB}$

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 35 dB$

Lärmpegelbereich III (nur MI)

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 35 dB$

Büroräume u. ä.: erf. $R'_{W,res} = 30 \text{ dB}$

Schallschutz von Schlafräumen

Im Bereich des Mischgebietes (MI) und des Gewerbegebietes (GE₁) sind im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ ist die Lüftung über die der Bahnlinie vollständig abgewandten Fassadenseiten zu ermöglichen."



8.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation im Bereich des Plangebietes wurden folgende Normen, Richtlinien und Unterlagen herangezogen:

[1]	Deutsche Bahn AG, Herr Naujokat, e-mail vom 09.11.2010	Angaben zu den Zugfrequentierungen für den Streckenabschnitt in Nottuln-Appelhülsen
[2]	DIN 18005-1 Ausgabe Juli 2002	Schallschutz im Städtebau, Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung
[3]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 Ausgabe Mai 1987	Schallschutz im Städtebau, schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
[4]	Schall 03 Ausgabe 1990	Richtlinien zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen
[5]	Immissionsprognose-Software SoundPLAN, Version 6.5 vom 25.01.2010	Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang
[6]	Vermessungsbüro Pölling und Homoet, Coesfeld, e-mail vom 08.11.2010	Zurverfügungstellung einer digitalen Planungsgrundlage (.dxf-Datei)
[7]	VDI-Richtlinie 2719 Ausgabe Aug. 1987	Schalldämmung von Fenstern und deren Nebenein- richtungen
[8]	DIN 4109 Ausgabe Nov. 1989	Schallschutz im Hochbau





[9] Gemeindeverwaltung Nottuln, Herr Fuchte Bebauungsplanentwurf zum B-Plan Nr. 124 "Ehemalige Molkerei, Appelhülsen" per e-mail vom 11.07.2011 sowie Telefonat vom 12.07.2011zur Abstimmung der Vorgehensweise für diese Untersuchung und der möglichen städtebaulichen Abwägungen

[10] TA Lärm Ausgabe Aug. 1998 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998



9.) Anlagen

Anlage 1: Bebauungsplanentwurf

Anlage 2: Farbige Lärmkarten zur Darstellung der Schienenverkehrslärmsituation

Anlage 2.1: tags, 1. Obergeschoss

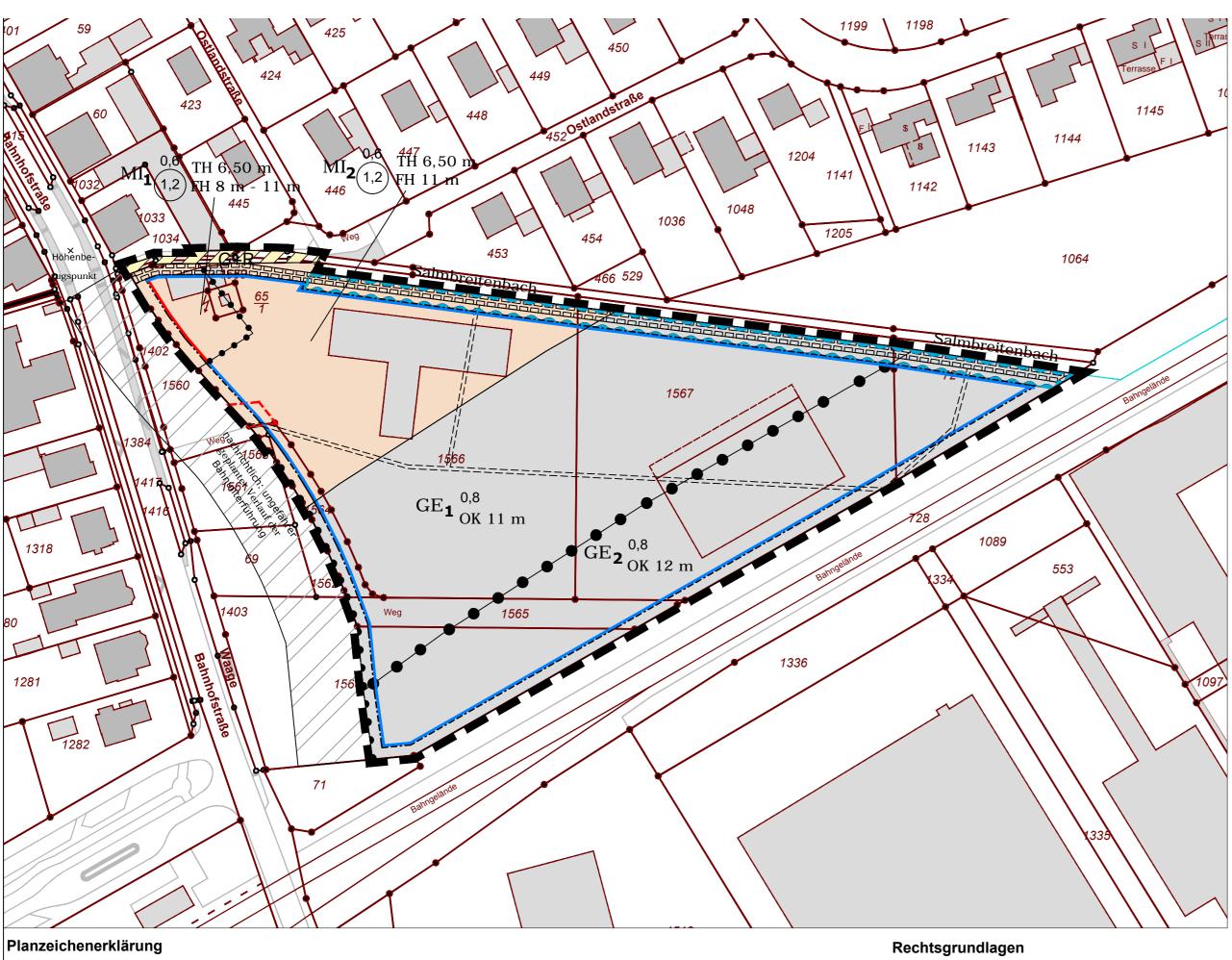
Anlage 2.2: nachts, 1. Obergeschoss

Anlage 3: Farbige Lärmkarte zur Darstellung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Anlage 4: Bahndaten, zur Verfügung gestellt durch die Deutsche Bahn AG



Anlage 1: Bebauungsplanentwurf



. Art der baulichen Nutzung MI GE Geschossflächenzahl, als Höchstmaß (0,8)Grundflächenzahl 0,4

maximal zulässige Traufhöhe über Höhenbezugspunkt

irsthöhe über Höhenbezugspunkt als Mindest- und Höchstmaß

maximal zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt

maximal zulässige Firsthöhe über Höhenbezugspunk

3. Baulinien, Baugrenzei

Geh- und Radweg

G4R Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

hutz und die Regelung des Wasserabflusses Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Grenze zwischen Nutzungsarter

• • •

Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger (Darstellung breit bzw. schmal)

SW

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009 (BGBI. I S. 2585)

2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

3. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

4. Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514)

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW).

Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863)

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gem. § 3 BauGB am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 124 "Ehemalige Molkerei" gem. § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 124 "Ehemalige Molkerei" ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit

Nottuln, den

dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan wirksam.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Mischaebiet (MI)

Im MI sind gem. § 6 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Räume und Gebäude für freie Berufe

Alle anderen Nutzungen gem. § 6 Absatz 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet 1 (GE 1)

Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Räume und Gebäude für freie Berufe

Im GE 1 sind gem. § 8 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätter

Baumasse untergeordnet sind

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO sind unzulässig.

1.3 Gewerbegebiet 2 (GE 2)

Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO nur folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Räume und Gehäude für freie Berufe

Im GE 2 sind gem. § 8 Absatz 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Absatz 4 und 5 BauNVO folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Alle anderen Nutzungen gem. § 8 Absatz 3 BauNVO sind unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Gewerbegebiete (GE 1 und GE 2) nach den Eigenschaften der produzierenden Betriebe und Anlagen eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt nach den Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007. Die Abstandsliste ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII unzulässig. Ausnahmsweise sind im GE 1 nach § 31 Abs. 1 BauGB Betriebsarten der Abstandsklasse VII zulässig, wenn die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen ist.

Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI unzulässig. Ausnahmsweise sind im GE 1 nach § 31 Abs. 1 BauGB Betriebsarten der Abstandsklasse VI zulässig, wenn die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen ist.

In den Gewerbegebieten (GE 1 und GE 2) sowie im Mischgebiet (MI) sind Verkaufsstellen für den Verkauf von Kraftwagen, Zweirädern und sonstigen Fahrzeugen allgemein zulässig. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Dies gilt auch für Landmaschinen oder Baumaschinen. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig

Im Mischgebiet sind Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen zulässig. Alle übrigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig

2. Höhe baulicher Anlagen

Oberkante

Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe der Gebäude i.S. von § 2 Abs. 2 BauO NRW. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Antennen, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann bis zu fünf Metern ausnahmsweise zugelassen werden. Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Straßengradiente mittig vor dem Haus Bahnhofstraße 43 (siehe Eintragung Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung).

Trauhöhe

Festgesetzt wird die Oberkante der Traufe als Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Flachdächern (Dachneigung bis 5°) kann die festgesetzte Traufhöhe um bis zu 1,50 m überschritten werden. Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Straßengradiente mittig vor dem Haus Bahnhofstraße 43 (siehe Eintragung Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung).

Firsthöhe

Festgesetzt wird die Oberkante des Firstes als Schnittlinie der Außenkanten der Dachhaut der Dachflächen. Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Straßengradiente mittig vor dem Haus Bahnhofstraße 43 (siehe Eintragung Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung).

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Baulinien

Ein Zurückweichen von Gebäudeteile auf einer Länge von insgesamt nicht mehr als einem Drittel der entsprechenden Gebäudeabmessung hinter die festgesetzte Baulinie ist zulässig.

3.2 Stellplätze, Garagen und Carports

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind Stellplätze zulässig.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.3 Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind

Innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses sind bauliche Anlagen jeglicher Art bis auf überfahrbare Flächen

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 4.1 Bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Wird bei Vorliegen des Schallgutachtens ergänzt.

5.2 Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109

Wird bei Vorliegen des Schallgutachtens ergänzt.

Gestalterische Festsetzungen

1. Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der jeweiligen Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren
- Grundstücksfläche und als Sammelhinweisschilder zulässig.
- Je Nutzungseinheit sind maximal drei Werbeanlagen zulässig. Hinweise auf Sammelhinweisschildern zählen dabei nicht. Mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 50 % der jeweiligen
- Gebäudefrontbreite, jedoch maximal 20 m und nicht mehr als 2 m Höhe einnehmen. - Freistehende Werbeanlagen sind nur als Sammelhinweisschilder zulässig. Diese sind auf
- eine Ansichtsfläche von 6 m² begrenzt und dürfen eine Höhe von 10 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten. Sammelhinweisschilder als Wegweiser für
- Gewerbebetriebe sind nur in der Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der
- Zweckbestimmung "Sammelwerbeanlage" (SW) zulässig. - Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Attika der jeweiligen Gebäude nicht überschreiten. - Werbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Hinweise

Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde unverzüglich die Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde zu informieren.

2. Kampfmittel

Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen

3. Niederschlagswasser

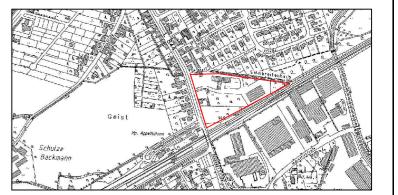
Das unbelastete Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücksflächen wird gemäß § 51a Landeswassergesetz dem Salmbreitenbach zugeleitet. Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann auch auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen gesammelt und z.B. für die Grünflächenbewässerung genutzt oder dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 124

"Ehemalige Molkerei, Appelhülsen"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



M. 1:1.000

Stand: Vorentwurf

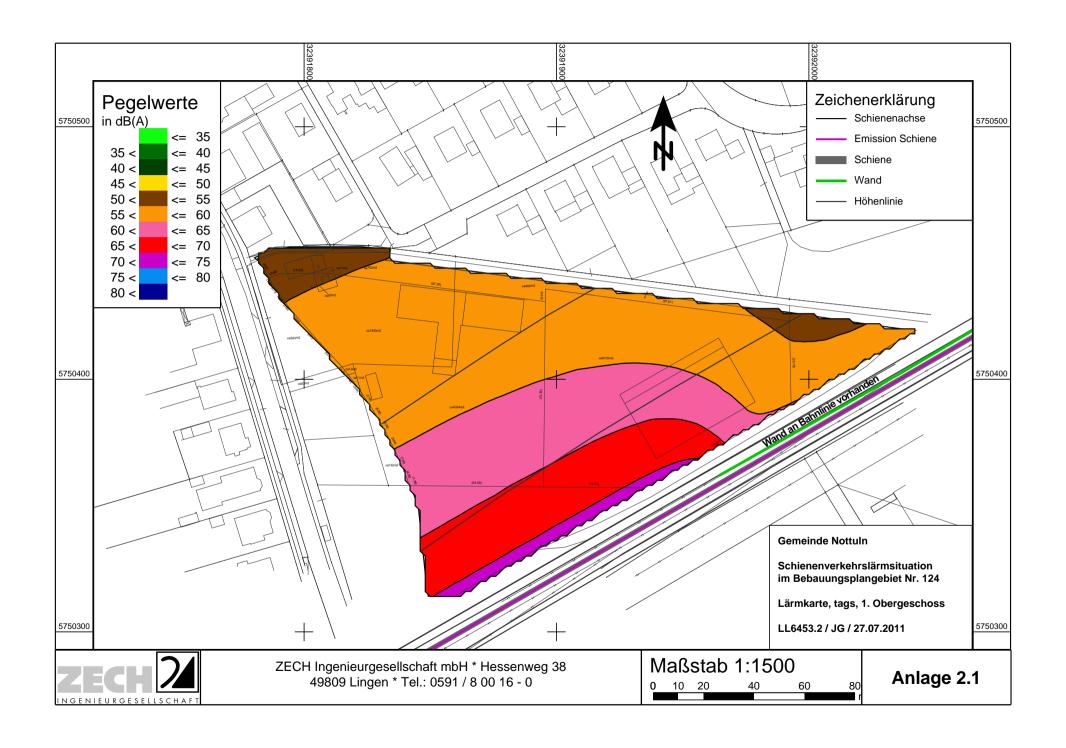
bearbeitet durch: Karsten Fuchte

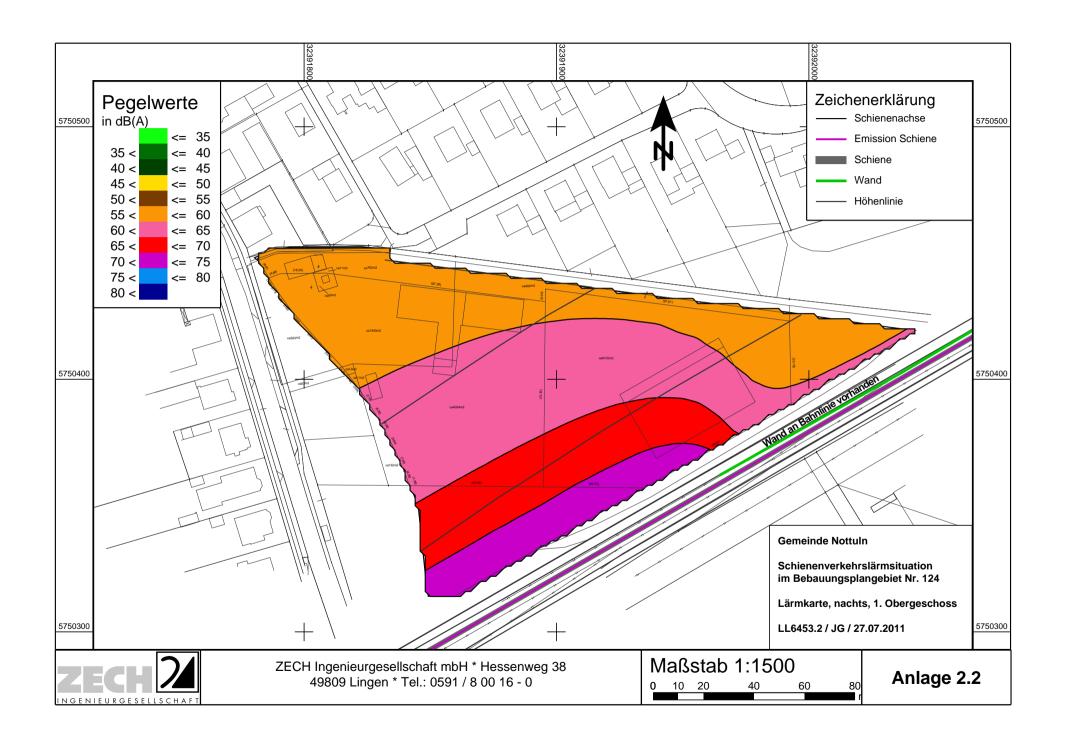


Anlage 2: Farbige Lärmkarten zur Darstellung der Schienenverkehrslärmsituation

Anlage 2.1: tags, 1. Obergeschoss

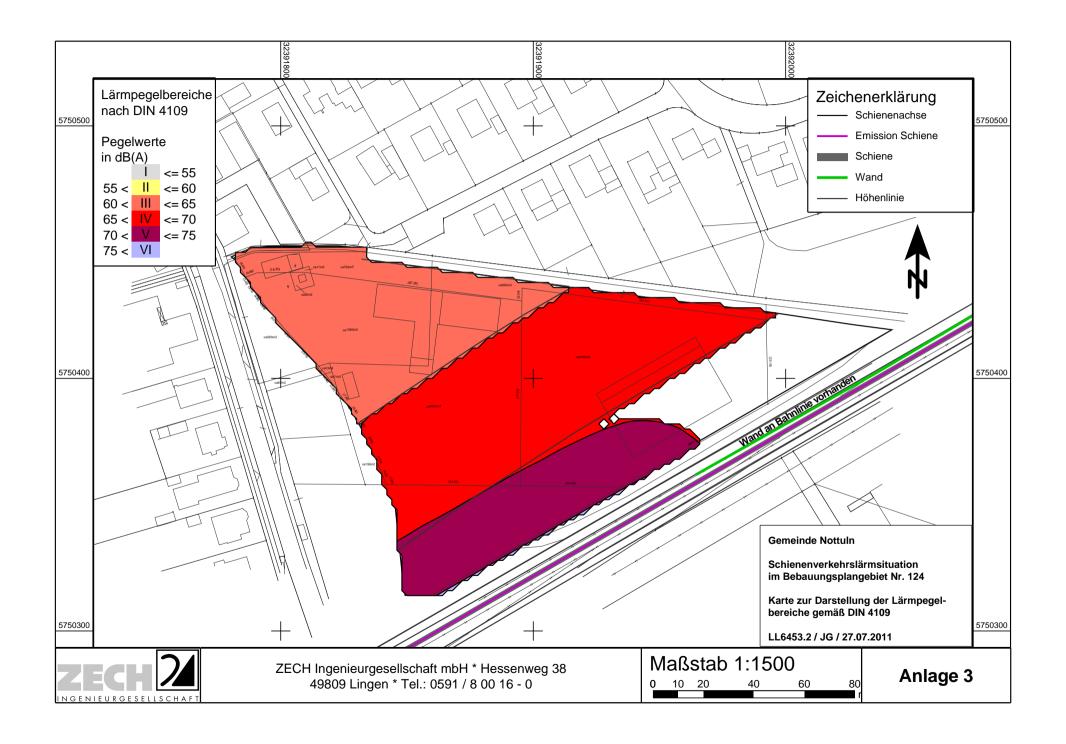
Anlage 2.2: nachts, 1. Obergeschoss







Anlage 3: Farbige Lärmkarte zur Darstellung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109





Anlage 4: Bahndaten, zur Verfügung gestellt durch die Deutsche Bahn AG

Verkehr Tagesperiode [Zustand 2010 / Strecke]

Zugart	Anzahl	Lange	v_max	SB-Antell	DFz
		m	km/h	%	db(A)
GZ-E	1	600	90	0	0
GZ-E	2	700	90	0	0
GZ-E	1	300	100	0	0
GZ-E	4	400	100	0	0
GZ-E	11	600	100	0	0
GZ-E	5	700	100	0	0
RB-ET	33	140	140	100	-2
RE-E	30	130	160	85	0
IC-E	16	240	160	100	0
IC-E	2	260	160	100	0
IC-E	2	290	160	100	0
ICE	2	210	160	100	-3
Total	109				

Verkehr Nachtperiode [Zustand 2010 / Strecke]

Zugart	Anzahl	Länge	v_{max}	SB-Anteil	DFz
		m	km/h	%	db(A)
GZ-E	6	700	90	0	0
GZ-E	16	600	100	0	0
GZ-E	7	700	100	0	0
RB-ET	11	140	140	100	-2
RE-E	2	130	160	85	0
Total	42				

Verkehr Tagesperiode [Prognose 2025 / Strecke]

Zugart	Anzahl	Länge	v_{max}	SB-Anteil	DFz
		m	km/h	%	db(A)
GZ-E	32	700	100	0	0
RB-ET	33	140	140	100	-2
RE-E	30	130	160	100	0
IC-E	14	290	160	100	0
ICE	2	210	160	100	-3
Total	111				

Verkehr Nachtperiode [Prognose 2025 / Strecke]

	_	•		,	
Zugart	Anzahl	Länge	v_max	SB-Anteil	DFz
		m	km/h	%	db(A)
GZ-E	33	700	100	0	0
RB-ET	11	140	140	100	-2
RE-E	2	130	160	100	0
IC-E	2	290	160	100	0
Total	48				

Grundsätzlich ist die Fahrbahnart Schotterbett mit Betonschwellen mit einem Fahrbahnzuschlag von 2 dB(A) anzusetzen. Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit ist eingearbeitet.

Legende

Traktionsarten: -E, -V = mit E- bzw. Diesellok bespannte Züge

-ET, VT = Elektro- bzw. Dieseltriebzüge

ICE, TGV, S = Elektrotriebzüge

Zugarten: GZ = Güterzug

IC/NZ = Intercity- bzw. Nachtreisezüge

D/AZ = D- oder Saisonreisezüge

RB,RE = Regionalzüge